

<http://www.verfassungsgeschichte.ch>

Urkunde über

die Vermittlungs-Akte vom 19. Februar 1803.

Publiziert als Dokument Nr. 222 in:

WILHELM OECHSLI, Quellenbuch zur Schweizergeschichte. Für Haus und Schule, 2. Aufl. Zürich 1901, S. 642-646.

Quellenangabe:

"Nach der offiziellen Übersetzung in der Sammlung der Gesetze des Kantons Zürich. I. S. 3. und bei Kaiser, Repertorium der Abschiede 1803-1813, S. 395."

Entspricht:

Repertorium der Abschiede der eidgen. Tagsatzungen vom Jahre 1803 bis Ende des Jahres 1813, mit einem Bande Urkunden. Bern 1842-1843, Seite 395.*

* Kontrolle steht noch aus.

222. Die Vermittlungs-Akte vom 19. Februar 1803.

Nach der offiziellen Übersetzung in der Sammlung der Gesetze des Kantons Zürich. I. S. 3. und bei Kaiser, Repertorium der Abschiede 1803—1813, S. 395.

Naparte, Erster Consul der Fränkischen und Präsident der Italienischen Republik, an die Schweizer.

Helvetien, der Zwietracht preis gegeben, war mit seiner Auflösung bedroht. In sich selbst konnte es die Mittel nicht finden, um wieder zu einer verfassungsmässigen Ordnung zu gelangen. Die alte Gewogenheit der Fränkischen Nation für dieses achtungswerthe Volk, welches sie vor kurzem noch durch ihre Waffen vertheidigt, und durch ihre Verträge als unabhängige Macht hatte anerkennen lassen; das Interesse Frankreichs und der Italienischen Republik, deren Grenzen die Schweiz bedeckt; das Ansuchen des Senats; das der Demokratischen Cantone; der Wunsch endlich des gesammten helvetischen Volks: haben es Uns zur Pfllicht gemacht, als Vermittler zwischen den Partheyen aufzutreten, die es trennen.

Zu dem Ende haben Wir die Senatoren Barthelémy, Röderer, Fouché, und Demeunier beauftragt, mit sechs und fünfzig Deputierten des helvetischen Senats, der Städte und Cantone, in Unterredung zu treten. Die Beantwortung der Frage: Ob die Schweiz von der Natur selbst zu einer Bundes-Verfassung bestimmt, anders als durch Gewalt unter einer Central-Regierung erhalten werden könnte; die Ausfindigmachung derjenigen Staatsform, die mit den Wünschen jedes Cantons am meisten übereinstimme: die Heraushebung dessen, was den in den neuen Cantonen entstandenen Begriffen von Freyheit und Wohlfahrt am besten entspräche; endlich dann in den alten Cantonen die Vereinbarung derjenigen Einrichtungen, die durch die Zeit ehrwürdig geworden waren, mit den wiederhergestellten Rechten des

Volks: — Dies waren die Gegenstände, die der Untersuchung und Berathschlagung unterworfen werden mußten.

Ihre Wichtigkeit sowohl, als das Schwierige derselben, haben Uns bewogen, zehn Ausgeschlossene beyder Partheyen, nemlich: die Bürger von Affry, Gluz, Fauch, Monod, Reinhard, Sprecher, Stapfer, Usteri, von Wattenwyl und Bonflüe, in eigner Person zu vernehmen; und Wir haben das Resultat ihrer Berathschlagungen, theils mit den verschiedenen Vorschlägen der Cantonal-Deputationen, theils mit demjenigen zusammengehalten, was sich aus den Unterredungen dieser Deputationen mit den committirten Senatoren ergeben hatte.

Nachdem Wir auf diese Weise alle Mittel erschöpft haben, um das Interesse und den Willen der Schweizerischen Nation kennen zu lernen; so wird von Uns, in der Eigenschaft eines Vermittlers, und ohne andere Absicht, als die Wohlfahrt der Völkerschaften zu erwecken, über deren Angelegenheiten Wir abzusprechen hatten, so wie ohne Verletzung der Schweizerischen Unabhängigkeit, folgendes festgesetzt:

[Folgen in Kapitel I.—XIX. die Verfassungen der Kantone: Appenzell, Aargau, Basel, Bern, Freiburg, Glarus, Graubünden, Luzern, St. Gallen, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Tessin, Thurgau, Unterwalden, Uri, Waadt, Zug und Zürich.]

Kapitel XX.

Bundes-Verfassung.

Erster Titel. Allgemeine Verfügungen.

Art. 1. Die neunzehn Cantone der Schweiz, als: Appenzell, Aargau, Basel, Bern, Fryburg, Glarus, Graubünden, Luzern, St. Gallen, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Tessin, Thurgau, Unterwalden, Uri, Waadt, Zug und Zürich, sind unter sich, gemäß den in ihren besondern Verfassungen aufgestellten Grundsätzen, verbündet. Sie übernehmen gegenseitig die Gewährleistung für ihre Verfassung, ihr Gebiet, ihre Freyheit und Unabhängigkeit, sowohl gegen auswärtige Mächte, als gegen die Angriffe eines Cantons, oder einer besondern Parthey.

Art. 2. Die Truppen- und Geldbeyträge, welche für die Vollziehung dieser Gewährleistung erforderlich seyn möchten, werden von jedem Cantone nach folgendem Verhältnisse geliefert.

Zu fünfzehntausend zweyhundert und drey Mann wird liefern: Bern 2292, Zürich 1929, Waadt 1482, St. Gallen 1315, Aargau 1205, Graubünden 1200, Tessin 902, Luzern 867, Thurgau 835, Fryburg 620, Appenzell 486, Solothurn 452, Basel 409, Schwyz 301, Glarus 241, Schaffhausen 233, Unterwalden 191, Zug 125, Uri 118 Mann.

An einer Summe von viermalhundert und neunzigtausend fünfshundert und sieben Schweizerfranken wird bezahlen: Graubünden 12000, Schwyz 3012, Unterwalden 1907, Uri 1184, Tessin 18039, Appenzell 9728, Glarus 4823, Zug 2497, St. Gallen 89451, Luzern 26016, Thurgau 25052, Fryburg 18591, Bern 91695, Zürich 77153, Waadt 59273, Aargau 52212, Solothurn 18097, Schaffhausen 9327, Basel 20450 Franken.

Art. 3. Es gibt in der Schweiz weder Unterthanenlande mehr, noch Vorrechte der Orte, der Geburt, der Personen oder Familien.

Art. 4. Jeder Schweizerbürger ist befugt, seinen Wohnsitz in einen andern Canton zu verlegen, und seinen Gewerbe daselbst frey zu treiben; er kann die politischen Rechte, gemäß dem Gesetze des Cantons, in dem er sich niederläßt, erwerben, aber dieselben nicht zu gleicher Zeit in zweyen Cantonen ausüben.

Art. 5. Die ehemaligen Zug- und Abzugsrechte sind abgeschafft. Für den freyen Umlauf der Lebensmittel, des Viehes, und der Handelswaaren, wird die Gewährleistung gegeben. Im Innern der Schweiz können keine örtlichen oder allgemeinen Eingangs-, Durchpaß- oder Zollgebühren eingeführt werden. Die äussern Grenzzölle gehören den an das Ausland stossenden Cantonen zu; jedoch sollen die Tarife der Tagsatzung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Art. 6. Jeder Canton behält die Zölle bey, die zur Ausbesserung der Wege, Heerstrassen und Flußufer bestimmt sind. Die Tarife bedürfen ebenfalls der Genehmigung der Tagsatzung.

Art. 7. Die in der Schweiz verfertigten Münzen haben einen gleichen Gehalt, der von der Tagsatzung zu bestimmen ist.

Art. 8. Kein Canton kann, weder einem gesetzmäßig verurtheilten Verbrecher, noch einem Beklagten, der nach den gesetzlichen Formen belangt wird, eine Freystatt geben.

Art. 9. Die Anzahl besoldeter Truppen, die ein Canton unterhalten kann, ist auf zweyhundert Mann beschränkt.

Art. 10. Jedes Bündnis eines einzelnen Cantons mit einem andern Cantone, oder mit einer auswärtigen Macht, ist verboten.

Art. 11. Die Regierung, oder die gesetzgebende Behörde eines jeden Cantons, die ein Dekret der Tagsatzung übertreten würde, kann als aufrehrerisch vor ein Gericht gezogen werden, das aus den Präsidenten der peinlichen Gerichtshöfe aller andern Cantone zusammengesetzt werden soll.

Art. 12. Die Cantone üben alle Gewalt aus, die nicht ausdrücklich der Bundesbehörde übertragen ist.

Zweiter Titel. Vom Direktorial-Canton.

Art. 13. Die Tagsatzung versammelt sich wechselseitig von einem Jahr zum andern: zu Fryburg, Bern, Solothurn, Basel, Zürich und Luzern.

Art. 14. Die Cantone, von denen diese Städte die Hauptorte sind, werden nach der Reihe Direktorial-Cantone. Das Direktorial-Jahr fängt mit dem ersten Jenner an.

Art. 15. Der Direktorial-Canton sorgt für die Wohnung der Deputierten bey der Tagsatzung, und für ihre Ehrenwache; er bestreitet die Sitzungskosten.

Art. 16. Der Schultheiß oder Burgermeister des Direktorial-Cantons verbindet mit seinem Titel denjenigen eines Landammanns der Schweiz; er hat das Siegel der helvetischen Republik in Verwahrung; er kann sich nicht aus der Stadt entfernen. Der große Rath seines Cantons setzt ihm ein besonderes Gehalt aus, und bestreitet die mit dieser obrigkeitlichen Würde verbundenen außerordentlichen Ausgaben.

Art. 17. Die fremden Gesandten übergeben dem Landammann der Schweiz ihre Creditive oder Zurückberufungsschreiben, und wenden sich für die Unterhandlungen an ihn. Er ist ebenfalls die Zwischenbehörde für die übrigen diplomatischen Verhältnisse.

Art. 18. Bey Eröffnung der Tagsatzung macht er derselben seine amtliche Anzeige über den Zustand der innern und äussern Bundesangelegenheiten.

Art. 19. Kein Canton kann in seinem Innern mehr als fünfhundert Mann Milizen aufbieten und in Bewegung setzen, ohne den Landammann der Schweiz davon benachrichtigt zu haben.

Art. 20. Im Fall eines Aufstandes im Innern eines Cantons, oder irgend eines andern dringenden Bedürfnisses, läßt der Landammann Truppen von einem Canton in den andern marschiren, jedoch nur auf Verlangen des grossen oder kleinen Rathes des Hülfe begehrenden Cantons, und auf Einholung des Gutachtens vom kleinen Rathe des Direktorial-Cantons; mit dem Vorbehalte, daß nach Unterdrückung der Feindseligkeiten, oder bey fortdauernder Gefahr, die Tagsatzung von ihm zusammenberufen werde.

Art. 21. Wenn zu der Zeit, da keine Tagsatzung versammelt ist, Streitigkeiten zwischen zweyen oder mehreren Cantonen entstehen sollten, so wendet man sich an den Landammann der Schweiz, der je nach der grössern oder geringern Dringlichkeit der Umstände, entweder Schiedsrichter zum Vermitteln ernennt, oder die Erörterung bis zur nächsten Tagsatzung aussetzt.

Art. 22. Er warnt die Cantone, wenn ihr inneres Betragen die Ruhe der Schweiz gefährdet, oder irgend etwas unregelmäßiges, und dem Bundesvertrage oder ihrer besondern Verfassung zuwider laufendes, bey ihnen statt findet. In diesem Fall kann er die Zusammenberufung des grossen Rathes, oder da, wo die höchste Gewalt unmittelbar von dem Volke ausgeübt wird, diejenige der Landsgemeinde verordnen.

Art. 23. Der Landammann der Schweiz kann nöthigen Falls Aufseher zur Untersuchung der Heerstrassen, Wege und Flüsse absenden. Er ordnet dringende Arbeiten, die dahin gehören, an, und läßt sie im Falle der Noth unmittelbar, und auf Kosten dessen, dem es zukommen mag, ausführen, wenn sie in der vorgeschriebenen Zeit nicht angefangen oder vollendet sind.

Art. 24. Seine Unterschrift gibt den damit bekleideten Akten das Ansehen und den Charakter von Nationalakten.

Dritter Titel. Von der Tagsatzung.

Art. 25. Jeder Canton sendet einen Abgeordneten zur Tagsatzung, dem einer oder zwey Rätthe beygeordnet werden können, die, im Falle von Abwesenheit oder Krankheit, seine Stelle einnehmen.

Art. 26. Die Abgeordneten bey der Tagsatzung haben beschränkte Vollmachten und Instruktionen, denen zuwider sie nicht stimmen können.

Art. 27. Der Landammann der Schweiz ist von Rechts wegen Deputirter des Direktorial-Cantons.

Art. 28. Die neunzehn Abgeordneten, aus denen die Tagsatzung besteht, machen insgesamt fünf und zwanzig Stimmen bey den Berathschlagungen aus.

Die Abgeordneten der Cantone, deren Volksmenge einmal hunderttausend Seelen übersteigt, als die von Bern, Zürich, Waadt, St. Gallen, Argau, und Graubünden, haben jeder zwey Stimmen.

Die Abgeordneten der Cantone, deren Volksmenge weniger als einmal hunderttausend Seelen beträgt, als die von Tessin, Luzern, Thurgau, Fryburg, Appenzell, Solothurn, Basel, Schwyz, Glarus, Schaffhausen, Unterwalden, Zug und Uri, haben jeder nur eine Stimme.

Art. 29. Die Tagsatzung versammelt sich unter dem Vorsteh des Landammanns der Schweiz, den ersten Montag im Brachmonat; ihre Sitzungszeit kann sich nicht über einen Monat hinaus erstrecken.

Art. 31. Die Kriegserklärungen, Friedensschlüsse und Bündnisse gehen von der Tagsatzung aus; jedoch ist die Zustimmung von drey Viertheilen der Cantone dazu erforderlich.

Art. 32. Die Tagsatzung allein schließt Handelstraktate und Verkommnisse über den auswärtigen Dienst ab. Sie bevollmächtigt die Cantone, wenn es der Fall ist, mit einer fremden Macht über andere Gegenstände besonders zu unterhandeln.

Art. 33. Ohne ihre Einwilligung können in keinem Canton Anwerbungen für eine auswärtige Macht statt haben.

Art. 34. Die Tagsatzung befehlt die Stellung des im zweyten Artikel für jeden Canton festgesetzten Truppenkontingents, sie ernennt den General, der sie anführen soll, und trifft überdies alle nöthigen Verfügungen für die Sicherheit der Schweiz, und für die Vollziehung der übrigen Vorschriften des ersten Artikels. Das nemliche Recht steht ihr zu, wenn der Ausbruch von Unruhen in einem Canton die Ruhe der übrigen Cantone bedroht.

Art. 35. Sie hat die außerordentlichen Gesandten zu ernennen und abzuschicken.

Art. 36. Sie entscheidet über Streitigkeiten, die zwischen den Cantonen entstehen, wenn dieselben auf dem Wege der Vermittlung nicht haben können beigelegt werden. Zu dem Ende bildet sie sich, nachdem ihre ordentlichen Geschäfte abgethan sind, in ein Syndikat, wobey jeder Deputierte dazumal nur eine Stimme hat, und für seine dahergigen Berrichtungen keine Instruktionen erhalten kann.

Art. 38. Ein Kanzler und ein Staatschreiber, welche die Tagsatzung für zwey Jahre zu ernennen hat, und die auf dem von ihr festgesetzten Fuße von dem Direktorial-Canton besoldet werden, folgen jedesmal dem Staatsiegel und den Protokollen.

Art. 39. Die Verfassungsurkunde jedes Cantons, auf Pergament geschrieben, und mit dem Cantons-Siegel versehen, wird in den Archiven der Tagsatzung niedergelegt.

Art. 40. Durch die gegenwärtige Bundesakte, so wie durch die besondern Verfassungen der neunzehn Cantone, werden alle frühern Verfügungen, die denselben zuwider laufen könnten, aufgehoben, und in allem, was die innere Einrichtung der Cantone, und ihre gegenseitigen Verhältnisse betrifft, können keine Rechte auf den ehemaligen politischen Zustand der Schweiz begründet werden.